

Themeninfo

Selbstbestimmt vorsorgen: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie sich schon einmal folgende Frage gestellt: Wer soll für mich Regelungen treffen und notwendige Rechtsgeschäfte vornehmen, wenn ich vorübergehend nicht handlungs- bzw. nicht geschäftsfähig oder dauerhaft nicht mehr einsichtsfähig wäre? Bei der Beantwortung dieser Frage trifft man häufig auf einen landläufig verbreiteten Irrtum. Viele Menschen gehen davon aus, dass die jeweilige Ehepartnerin bzw. der jeweilige Ehepartner oder die eigenen Kinder automatisch Entscheidungen treffen dürfen, wenn eine betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls hierzu nicht mehr in der Lage ist. Dies entspricht jedoch nicht der rechtlichen Realität in Deutschland.

Naturgemäß hofft niemand in einen körperlichen oder geistigen Zustand zu geraten, der ein Handeln Dritter für die eigene Person erforderlich macht. Wenn man aber sicherstellen möchte, dass nur Vertrauenspersonen für einen Handeln und wichtige Entscheidungen treffen, ist die Erstellung einer Vorsorgevollmacht bzw. einer Betreuungsverfügung erforderlich. Andernfalls wird für eine hilflos gewordene Person eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt. Zwar wird das zuständige Gericht hier häufig Familienangehörige aussuchen. Es ist jedoch (leider) nicht ausgeschlossen, dass auch ein fremder Dritter als Berufsbetreuer eingesetzt wird. Wer überdies Vorsorge dafür treffen möchte, wie bei bestimmten Krankheitsbildern verfahren werden soll, sollte zwingend eine sogenannte Patientenverfügung treffen.

Mit dieser Themeninfo dürfen wir Ihnen einen Überblick über die einzelnen Regelungsmechanismen geben. Natürlich kann hierdurch eine Einzelfallberatung nicht ersetzt werden. Falls wir Sie beim Abfassen Ihrer individuellen Vorsorgeunterlagen unterstützen sollen, können Sie uns natürlich jederzeit gerne ansprechen.



Christian Feuerer
Steuerberater, Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
 2. **Das Betreuungsrecht im Überblick**
 - 2.1 Wesen der Betreuung
 - 2.2 Wann wird ein Betreuer bestellt?
 - 2.3 Umfang und Dauer der Betreuung
 - 2.4 Betreuerauswahl
 - 2.5 Aufgaben des Betreuers
 3. **Die Vorsorgevollmacht**
 - 3.1 Was regelt eine Vorsorgevollmacht?
 - 3.2 Form der Vorsorgevollmacht
 - 3.3 Wen soll ich bevollmächtigen?
 - 3.4 Auffindbarkeit der Vollmacht
 - 3.5 Gültigkeitsdauer der Vollmacht
 - 3.6 Sonderfall: Bankvollmacht
 4. **Die Betreuungsverfügung**
 5. **Die Patientenverfügung**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Form der Patientenverfügung
 - 5.3 Inhalt der Patientenverfügung
 6. **Weiterführende Informationen**
-

1. Allgemeines

Jeder kann in eine Situation geraten, in der er nicht mehr in der Lage ist, wichtige Fragen selbst zu beantworten und selbst eigenverantwortlich zu handeln. Um Fremdbestimmung durch Dritte zu vermeiden sollte deshalb über das Erfordernis entsprechender Vorsorge nachgedacht werden. Dies gilt unabhängig vom Alter. Auch junge Menschen können durch Krankheit oder Unfall in Situationen geraten, die ein Handeln Dritter erforderlich machen.

Die Begrifflichkeiten in Bezug auf die einzelnen Vorsorgedokumente werden oft vermengt und nicht gegeneinander abgegrenzt. Im Folgenden verwenden wir die Begriffe "Vorsorgevollmacht", "Betreuungsverfügung" und "Patientenverfügung".

- Mit der **Vorsorgevollmacht** räumen Sie einer oder mehreren Vertrauenspersonen das Recht ein, für Sie zu handeln, Entscheidungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Hierdurch stellen Sie sicher, dass v. a. im Rechtsverkehr Handlungsfähigkeit besteht, wenn Sie selbst nicht (mehr) in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen und/oder zu handeln.
- Wenn beispielsweise trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung anzuordnen ist, legen Sie mittels **Betreuungsverfügung** fest, wer gerichtlich zum Betreuer bestellt werden soll, wenn diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen, wird das zuständige Gericht Ihre Festlegungen respektieren und die von Ihnen bestimmte Vertrauensperson zum Betreuer bestellen.

- In einer **Patientenverfügung** legen Sie vorab fest, ob und welche medizinischen Maßnahmen beim Vorliegen bestimmter Krankheitsbilder ergriffen werden sollen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sein sollten, Ihren jeweiligen konkreten Willen zu äußern.

2. Das Betreuungsrecht im Überblick

2.1 Wesen der Betreuung

Nach den Vorgaben des deutschen Rechts besteht das Wesen der Betreuung darin, Rechtsfürsorge zum Wohle einer betroffenen Person zu gewährleisten. Das Recht auf Selbstbestimmung soll dabei gewahrt werden und die Wünsche der betroffenen Person sind grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen.

2.2 Wann wird ein Betreuer bestellt?

Ein Betreuer wird regelmäßig dann bestellt, wenn bei einer Person Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Hilfsbedürftigkeit liegt bei (a) psychischen Krankheiten, bei (b) geistiger Behinderung, bei (c) seelischer Behinderung oder (d) bei körperlicher Behinderung vor. Zusätzlich muss ein sogenanntes Fürsorgebedürfnis gegeben sein, d. h. die vorstehenden Gründe für die Hilfsbedürftigkeit haben dazu geführt, dass die

betroffene Person seine eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Maßgebliche Vorschrift zu den Voraussetzungen einer Betreuerbestellung ist § 1896 BGB.

Ein Betreuer wird nur dann bestellt, wenn dies erforderlich ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist deshalb zunächst zu prüfen, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind (z. B. können Familienangehörige die betroffene Person bei tatsächlichen Alltagsangelegenheiten unterstützen). In rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten kann die gerichtliche Bestellung eines Betreuers vermieden werden, wenn eine ausreichende Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Dies gilt gleichermaßen für Vermögensangelegenheiten sowie für Gesundheitsfragen oder Aufenthalts- bzw. Unterbringungsfragen.

WICHTIG: Die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht wird regelmäßig durch eine umfassende Vorsorgevollmacht vermieden.

2.3 Umfang und Dauer der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers bedarf der Bestimmung seines Aufgabenkreises. Dies bedeutet, dass ein Betreuer nur für diejenigen Angelegenheiten bestellt werden darf, die die betroffene Person selbst nicht (mehr) erledigen kann. Diejenigen Dinge, die eine betroffene Person noch selbst erledigen kann, dürfen somit nicht Gegenstand einer Betreuung sein.

Damit geht einher, dass die Bestellung eines Betreuers grundsätzlich nicht zur Folge hat, dass die betroffene Person völlig entrechtet wird. Nur dann, wenn sich eine Person dauerhaft in einem - wie es im Rechtsjargon heißt - "die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet", ist sie geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Abs. 2 BGB.

Wenn die Voraussetzungen für eine Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt wieder wegfallen, ist diese aufzuheben. Das Gesetz ordnet darüber hinaus an, dass die Voraussetzungen der konkreten Betreuung und somit deren Aufhe-

bung oder Verlängerung spätestens nach sieben Jahren zu überprüfen sind. Mit dem Tod der betroffenen Person endet die Betreuung automatisch. Dies hat insbesondere zur Folge, dass ein Betreuer nach dem Ableben des/der Betreuten keine Befugnis für weitere Vermögensverfügungen mehr hat. Dieses Recht geht zum Zeitpunkt des Ablebens auf den bzw. die Erben über, die die sogenannte Gesamtrechtsnachfolge nach der verstorbenen Person antreten.

2.4 Betreuerauswahl

Zuständig für die Bestellung eines Betreuers ist das Betreuungsgericht. Nach Maßgabe von § 1897 Abs. 1 BGB bestellt das Betreuungsgericht eine Person die geeignet ist, in dem vom Gericht vorgegebenen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Vom Gericht kann dabei eine nahestehende Person, ein selbständiger Berufsbetreuer (z. B. ein Rechtsanwalt), ein Mitglied eines Betreuungsvereins oder auch eine bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person bestellt werden. Das Gericht hat bei der Auswahl des Betreuers etwaige von der betroffenen Person geäußerte Wünsche zu berücksichtigen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Bestellung einer vorgeschlagenen Person dem Wohl des/der Betroffenen zuwiderlaufen würde. Wünsche über die (Nicht-)Auswahl eines Betreuers äußert man idealerweise in einer Betreuungsverfügung.

WICHTIG: Wenn es zur Bestellung eines Betreuers kommt, ist das Gericht regelmäßig an geäußerte Wünsche der betroffenen Person insbesondere im Rahmen einer Betreuungsverfügung gebunden.

2.5 Aufgaben des Betreuers

Die Aufgaben des Betreuers richten sich nach dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis. Dieser kann - abhängig vom Einzelfall - ganz unterschiedlich ausfallen. Denkbar ist ein sehr eingeschränkter Aufgabenbereich, beispielsweise die Entgegennahme einer einzelnen Willenserklärung. Möglich ist aber auch eine

vollumfassende Betreuung in den Bereichen Vermögensverwaltung, Gesundheitspflege oder Aufenthaltsbestimmung.

Das Post- und Fernmeldewesen ist nur dann von der Betreuung umfasst, wenn das Gericht diesen Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen hat.

Leitbild für das Handeln eines Betreuers ist stets das Wohl der betreuten Person. Hierzu gehört auch, dass der Betreuer etwaig geäußerte Wünsche und Vorstellungen der betreuten Person zu berücksichtigen hat. Insbesondere darf ein Betreuer seine eigenen Vorstellungen darüber was "richtig oder falsch" ist, nicht der betreuten Person unterstellen. Ein Betreuer muss sich durch regelmäßigen Kontakt mit der betreuten Person ein Bild darüber machen, welche Vorstellungen die betreute Person hat. Die Realität jedoch zeigt häufig, dass es insbesondere bei schweren Demenzerkrankungen betroffener Personen v. a. für Fremdbetreuer schwierig ist, den gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich nachzukommen. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es wichtig, im Rahmen einer Betreuungsverfügung eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu benennen, die Kenntnis über die eigene Welt- und Werteanschauung haben und deshalb auch in diesem Sinne im Betreuungsfall Handlungen vornehmen können.

Personensorge

Wenn einem Betreuer Aufgaben der Personensorge übertragen werden, handelt es sich dabei zumeist um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge und/oder der Aufenthaltsbestimmung. Bei besonders weitreichenden Maßnahmen in diesem Bereich beinhaltet das Gesetz Vorgaben, die das Handeln eines Betreuers an bestimmte Voraussetzungen knüpfen und ihn erforderlichenfalls verpflichten, vor der Vornahme einer Maßnahme eine Genehmigung des Gerichts einzuholen.

Ein Betreuer hat sich - bei entsprechend zugeordnetem Aufgabenkreis - umfassend ärztlich aufklären zu lassen, bevor eine Entscheidung über eine ärztliche Maßnahme getroffen wird. Für den Fall, dass die betreute Person eine

entsprechende Verfügung getroffen hat, hat der Betreuer diesen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Liegt keine Patientenverfügung vor, hat der Betreuer die Wünsche des Betroffenen festzustellen und auf deren Basis zu entscheiden. Naturgemäß ist dies in der Mehrzahl der Fälle nicht oder nur sehr schwer möglich. Um sicherzustellen, dass in medizinischen Angelegenheiten stets nach dem Willen der betroffenen Person gehandelt wird, sollte deshalb eine Patientenverfügung verfasst und aktuell gehalten werden.

WICHTIG: Durch die Festlegungen in einer Patientenverfügung vermeiden Sie Fremdbestimmung bei wichtigen medizinischen Fragen.

Vermögenssorge

Ein Betreuer, dem Angelegenheiten der Vermögenssorge übertragen wurden hat bei sämtlichen Handlungen darauf zu achten, das Vermögen der betreuten Person in deren Interesse zu verwalten und vor unberechtigten Vermögensminderungen zu schützen. Natürlich ist es einem Betreuer nicht gestattet, das ihm anvertraute Vermögen für sich selbst zu verwenden.

Bei der Anlage von Vermögen sollte darauf geachtet werden, dass dieses mündelsicher angelegt wird. Dies bedeutet, dass ein Betreuer keine Risikoanlagegeschäfte tätigen darf.

Bestimmte Rechtsgeschäfte der Vermögenssorge bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Dies gilt beispielsweise beim Erwerb oder der Veräußerung einer Immobilie oder bei der Belastung einer Immobilie mit einer Grundschuld.

In Angelegenheiten der Vermögenssorge hat der Betreuer bei Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen. Zur Vermeidung späterer Missverständnisse empfiehlt es sich, hierbei größte Sorgfalt walten zu lassen. Bei Beendigung der Betreuung hat der Betreuer Rechenschaft in Bezug auf die Vermögenssorge abzulegen.

3. Die Vorsorgevollmacht

Wie bereits vorstehend erwähnt ist die Bestellung eines Betreuers nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann geboten, wenn dies erforderlich ist. Als nicht erforderlich erachtet wird ein Betreuer regelmäßig dann, wenn die betroffene Person mittels Vorsorgevollmacht verfügt hat, wer sie wie in bestimmten Situationen vertreten soll.

3.1 Was regelt eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine oder werden mehrere Personen bevollmächtigt, insbesondere Rechtsgeschäfte für den Vollmachtgeber einzugehen. Umfasst von einer Vorsorgevollmacht ist regelmäßig auch das Post- und Fernmeldegeheimnis, Fragen der Unterbringung und Fragen der persönlichen Sorge. Auch persönliche Wünsche und Vorstellungen können formuliert werden.

Häufig ist es angebracht eine Vorsorgevollmacht nicht erst dann wirksam werden zu lassen, wenn der "Betreuungsfall" eingetreten ist. In einigen Mustern für Vorsorgevollmachten findet sich häufig die Formulierung, dass die Vollmacht erst dann gelten solle, wenn der Vollmachtgeber "selbst nicht (mehr) in der Lage ist zu handeln". Insoweit gilt es zu beachten, dass ein Vertrags- oder Geschäftspartner in den allermeisten Fällen den Zustand des Vollmachtgebers gar nicht kennt und deshalb das vermeintliche Wirksamwerden der Vollmacht nicht anerkennt.

Wenn man sicherstellen möchte, dass eine Vorsorgevollmacht von Dritten anerkannt wird, sollte über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vollmacht kein Zweifel möglich sein. Eine Beschränkung auf den "Betreuungsfall" sollte deshalb nur im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten vereinbart werden und sich nicht auf das Außenverhältnis gegenüber Dritten erstrecken.

WICHTIG: Es ist empfehlenswert eine Vorsorgevollmacht bereits ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung wirksam werden zu lassen.

Eine Vollmacht führt nicht dazu, dass der Vollmachtgeber selbst nicht mehr handeln kann und darf. Wenn ein Vollmachtgeber selbst noch in der Lage ist Entscheidungen zu treffen und umzusetzen, geht sein eigenes Handeln desjenigen einen Bevollmächtigten stets vor.

3.2 Form der Vorsorgevollmacht

Beim Abfassen einer Vorsorgevollmacht sollten Sie möglichst präzise vorgehen. Eine Formulierung, wonach der Bevollmächtigte "in allen Angelegenheiten" handeln darf, deckt gerade nicht alle Fälle ab. Denn das Gesetz sieht vor, dass für bestimmte Fälle eine Vollmachtserteilung ausdrücklich erwähnt werden muss. Dies gilt beispielsweise für eine Vollmacht in ärztlichen Angelegenheiten, in freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z. B. Anbringung von Bettgittern) oder in Fragen der Organspende.

Schriftform

Eine Vorsorgevollmacht sollte mindestens in Schriftform abgefasst werden. Anders als beispielsweise bei einem Testament ist es nicht erforderlich, dass sie vollständig handschriftlich verfasst ist. Ausreichend aber auch erforderlich ist eine Unterschrift am Ende unter Angabe von Ort und Datum.

Notarielle Beurkundung

Die notarielle Beurkundung der Vollmacht ist dann notwendig, wenn die Vollmacht unwiderruflich ausgestaltet wird und auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Immobilienvermögen ermächtigen soll. Entsprechendes gilt für die Berechtigung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Da das jeweilige Hauptrechtsgeschäft (z. B. Erwerb oder Veräußerung einer Immobilie) beurkundungspflichtig ist, schlägt dieses Erfordernis auch auf die hierzu ermächtigende Vorsorgevollmacht durch.

Öffentliche Beglaubigung

Durch die Beglaubigung der Unterschrift bestätigt die beglaubigende Stelle (z. B. der Notar), dass die geleistete Unterschrift tatsächlich vom Vollmachtgeber stammt. Hierdurch können spätere Zweifel vermieden werden, dass eine erteilte Vollmacht tatsächlich von Ihnen stammt.

3.3 Wen soll ich bevollmächtigen?

Es steht dem Vollmachtgeber frei, wen er bevollmächtigt. Da jedoch mit einer Vorsorgevollmacht regelmäßig umfangreiche Rechte und Pflichten verbunden sind, sollte ausschließlich eine enge Vertrauensperson bevollmächtigt werden.

Häufig stellt sich die Frage, ob eine oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen. Abhängig vom Einzelfall schlagen wir häufig vor, mehr als eine Person zu bevollmächtigen. Hierdurch wird insbesondere vermieden, dass Handlungsunfähigkeit entsteht, wenn die einzelne bevollmächtigte Person selbst ausfällt.

Bei der Bevollmächtigung mehrerer Personen kann festgelegt werden, ob und in welchen Situationen die Bevollmächtigten einzeln handeln dürfen oder wann sogenannte Gesamtvertretung besteht.

3.4 Auffindbarkeit der Vollmacht

Beim Erteilen einer Vorsorgevollmacht sollte sichergestellt werden, dass diese auch auffindbar ist, wenn deren Einsatz erforderlich ist. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Aufbewahrung an einem Ort, den die bevollmächtigte Person kennt und der vor dem Zugriff Dritter gesichert ist (z. B. Schreibtisch, bestimmter Schrank etc.).
- Übergabe der Vollmachtsurkunde an die bevollmächtigte Person.
- Übergabe der Vollmachtsurkunde an eine Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung.

- Registrierung der Vollmacht gegen geringe Gebühr im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (weitere Infos hierzu siehe im Internet unter: www.vorsorgeregister.de).

3.5 Gültigkeitsdauer der Vollmacht

Eine Vorsorgevollmacht kann vom Vollmachtgeber grundsätzlich widerrufen werden. Überdies führt der Tod des Vollmachtgebers ebenfalls zum Erlöschen der Vollmacht, es sei denn, der Vollmachtgeber hat bestimmt, dass die Vollmacht auch über den Tod hinaus gelten soll.

3.6 Sonderfall: Bankvollmacht

Materiell wären Banken und Sparkassen grundsätzlich an eine erteilte Vorsorgevollmacht gebunden, wenn Bankgeschäfte hiervon umfasst sein sollen. Allerdings zeigt die praktische Erfahrung, dass Kreditinstitute häufig auf eine "eigene" Vollmacht bestehen und nur diese problemlos anerkennen. Anlässlich der Erteilung einer Bankvollmacht ist es häufig auch erforderlich, dass der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte vor einem Bankangestellten die Unterschrift leisten.

Zur Vermeidung unnötiger Diskussionen bei der Anwendung der Vorsorgevollmacht empfehlen wir regelmäßig, flankierend hierzu jeweils bankspezifische Vollmachten zu erteilen.

WICHTIG: Ergänzend zu einer Vorsorgevollmacht sollten für Bankgeschäfte Vollmachten auf den von den Kreditinstituten verwendeten Vollmachtsformularen erteilt werden.

4. Die Betreuungsverfügung

Anders als die Vorsorgevollmacht dient die Betreuungsverfügung nicht der Vermeidung einer Betreuung, sondern der möglichst selbstbestimmten Gestaltung im Betreuungsfall. Die Betreuungsverfügung beinhaltet demgemäß Wünsche zur Auswahl des Betreuers. Möglich ist es natürlich auch Wünsche dahingehend zu äußern, wer nicht zum Betreuer bestellt werden soll.

Die geäußerten Wünsche der betroffenen Person sind für das Betreuungsgericht grundsätzlich bindend. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn die Bestellung einer Person dem Wohl der betroffenen Person zuwiderlaufen würde, wenn die betroffene Person erkennbar den Wunsch aufgegeben hat eine bestimmte Person zu bestellen oder wenn die Erfüllung des Wunsches dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

In der Praxis empfiehlt es sich zumeist, eine Betreuungsverfügung mit der Vorsorgevollmacht zu verbinden. Dies ist insbesondere zu empfehlen, da hierdurch eine etwaige "Lücke" in der Vorsorgevollmacht geschlossen werden kann. Zwischen dem Vorsorgebevollmächtigten und dem Betreuer kann hierdurch beispielsweise Personenidentität hergestellt werden.

WICHTIG: Häufig macht es Sinn, eine Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Auch eine (isoliert erteilte) Betreuungsverfügung kann im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.

5. Die Patientenverfügung

5.1 Allgemeines

Mittels Patientenverfügung legen Sie fest, ob und - falls ja - welche ärztliche Maßnahmen in bestimmten Fällen ergriffen werden sollen, falls Sie in der konkreten Situation nicht mehr entscheidungsfähig sein sollten.

Falls Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Patientenverfügung verfasst haben sollten, sollte diese auf ihre aktuelle Rechtsgültigkeit hin überprüft werden. Früher fanden sich häufig in Vorsorgeunterlagen - beispielsweise in einer Vorsorgevollmacht - Hinweise, wonach der Vollmachtgeber "keine unnötigen lebensverlängernden Maßnahmen wolle, falls diese das Leben nur unnatürlich verlängern würden". Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderung werden solche Formulierungen als zu wenig konkret angesehen. Nach aktueller Gesetzeslage hat eine Pa-

tientenverfügung verhältnismäßig detaillierte Regelungen zu konkret bezeichneten Krankheitsbildern zu beinhalten.

WICHTIG: "Altverfügungen" sollten auf ihre rechtliche Wirksamkeit hin überprüft werden.

Das Gesetz bestimmt, dass eine Patientenverfügung zu beachten ist, wenn durch ihre Festlegungen der Wille des Verfassers für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Deshalb sollten allgemeine und missverständliche Formulierungen in einer Patientenverfügung dringend vermieden werden. Um den Adressaten in Zweifelsfällen einen "roten Faden" an die Hand zu geben, sollten Sie im Rahmen einer Patientenverfügung überdies persönliche Wertvorstellungen oder religiös geleitete Anschauungen niederlegen. Derartige Äußerungen können als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Wenn Sie neben einer Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung abgefasst haben, sollten sämtliche Vorsorgedokumente inhaltlich verknüpft werden. Beispielsweise wird zumeist vorgesehen, dass eine vorsorgebevollmächtigte Person auch in Fragen der Patientenverfügung zu konsultieren ist und Entscheidungsbefugnis besitzt.

Die Abfassung einer Patientenverfügung ist zugebenermaßen kein einfaches Unterfangen. Anlässlich dessen muss sich der Verfasser mit diversen Fragen zu Krankheit, Leiden und Tod auseinandersetzen. Nicht zuletzt deshalb sollte eine Patientenverfügung wohl überlegt gestaltet sein.

5.2 Form der Patientenverfügung

Wenn Sie sich entschieden haben, eine Patientenverfügung zu verfassen, ist diese zwingend in Schriftform zu verfassen, d. h. am Ende unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Zwar ist dies nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber gleichwohl dringend zu empfehlen: Eine Patientenverfügung sollte in bestimmten Zeitabständen erneuert oder inhaltlich bestätigt

werden. Hierdurch wird für den potentiellen Adressaten klargestellt, dass der niedergelegte Wille weiterhin Gültigkeit hat und auch der Verfasser selbst kann im eigenen Interesse regelmäßig prüfen, ob seine Festlegungen weiterhin gelten sollen oder ob Anpassungen erforderlich sind.

5.3 Inhalt der Patientenverfügung

Als Steuerberater/Rechtsanwalt können wir Sie zu konkreten Inhaltsfragen der Patientenverfügung natürlich unterstützen. Da der Schwerpunkt der darin getroffenen Regelungen jedoch v. a. medizinischer Natur ist, sollten Sie sich bei Fragen hierzu im Vorfeld von ärztlichen oder anderen fachkundigen Personen beraten lassen.

Insbesondere im Internet kursieren eine Vielzahl an Vorlagen und Mustern für eine Patientenverfügung. Gerade aufgrund des umfangreichen Angebots an Formularen sind viele Verfasser verunsichert, wie eine Patientenverfügung "richtig" zu formulieren sei.

Wichtig ist, sich beim Formulieren stets davon leiten zu lassen, einzelne Behandlungssituationen und die hierfür gewünschten Behandlungsmaßnahmen möglichst konkret zu bezeichnen. Um abzusichern, dass der niedergelegte Wille beachtet wird, kann es unter praktischen Gesichtspunkten von Vorteil sein, dass Formulierungen verwendet werden, die der potentielle Adressat (d. h. insbesondere die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt) kennt. Nach unserer Einschätzung sind unter diesem Gesichtspunkt die unverbindlichen Formulierungsvorschläge des Bundesjustizministeriums weit verbreitet.

Wichtig ist, sich mit der konkreten Formulierung der Patientenverfügung intensiv auseinander zu setzen. Eine "vollständige" Patientenverfügung besteht aus folgenden Teilen:

- Eingangsformel

- Beschreibung der Situationen, in denen die Verfügung gelten soll
- Festlegungen zu den jeweiligen ärztlichen bzw. pflegerischen Maßnahmen
- Wünsche zu Ort und Begleitung (beispielsweise Unterbringung in Hospiz, Begleitung durch einen Geistlichen etc.)
- Regelung zur Verbindlichkeit
- Verknüpfung mit etwaigen weiteren Vorsorgedokumenten (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung)
- Aussage zur Organspende
- Schlussformel
- Etwaige sonstige Anmerkungen (v. a. Aussagen zu Wertvorstellungen etc.)
- Ort, Datum, Unterschrift
- Aktualisierungen

6. Weiterführende Informationen

Bei der Verwendung von Mustern und Vorlagen sollten Sie stets Vorsicht walten lassen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob das verwendete Muster die aktuelle Rechtslage wiedergibt und von welcher Quelle es verfasst wurde.

Gleichwohl können Sie sich natürlich v. a. im Internet über die wichtigen Themen zur Vorsorge informieren. Hierzu empfehlen wir häufig die offiziellen Broschüren des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter

<http://www.bmjv.de> (→ Themen → Gesellschaft → Betreuungsrecht/Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht).

Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten/Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskript- bzw. Präsentationsfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Darstellung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassung der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright Hinweis

© 10/2015. Herausgeber dieses Werks ist die Partnerschaftsgesellschaft Feuerer & Partner – Steuerberater Rechtsanwalt mit Sitz in Burglengenfeld. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und gegebenenfalls bei den einzelnen Autoren liegt. Begründete Urheberrechte bleiben ausdrücklich vollumfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischen, foto-mechanischem, digitalen oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers bzw. Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Feuerer & Partner
Steuerberater Rechtsanwalt

Kallmünzer Straße 5
93133 Burglengenfeld
Telefon: 09471-60 255 0
Telefax: 09471-60 255 25

www.feuerer-partner.de

Hier finden Sie unsere Rundschreiben und Themeninfos:



 **feuerer**
Steuerberater
Rechtsanwalt